

Besondere Bedingung Nr. 9572

SOLL & HABEN - 30 Meter Wasserableitungsrohre außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) 1998:

Schäden an Wasserableitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, sind im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998) sowie der Besonderen Bedingungen Nr.9564, 9566, 9567, 9568 bzw. 9569 mitversichert.

Versichert gelten 30 Laufmeter Ableitungsrohre ab der Außenmauer des (der) versicherten Gebäude(s).

In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind bei diesen Rohrleitungen bei Frostgefahr geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.